

ORIGINAL

Antrag

der Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feuerstein
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und
das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 502/1993, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden nach den Worten "aufgrund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955)" die Worte "oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben" eingefügt.
2. § 1 Abs. 2 lit. c wird aufgehoben. Die bisherigen lit. d und e erhalten die Bezeichnung lit. c und d.
3. Im § 12 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit. f durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g und h werden angefügt:
"g) wer einen Leistungsbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Monats als unselbständig Erwerbstätiger ein Nettoeinkommen oder als selbständiger Erwerbstätiger Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG 1988 erzielt, das bzw. die den 30fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigt bzw. übersteigen, für diesen Monat;

h) ein Lehrbeauftragter in den Semester- und Sommerferien."

4. § 12 Abs. 4 lautet:

"(4) Von den Bestimmungen des Abs. 3 lit. f kann das Arbeitsamt Ausnahmen zulassen, sofern der Arbeitslose dem Studium oder der praktischen Ausbildung bereits während des Dienstverhältnisses, das der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorangegangen ist, durch längere Zeit hindurch oblag und die Beschäftigung nicht vom Arbeitslosen selbst zwecks Fortsetzung des Studiums oder der praktischen Ausbildung freiwillig gelöst wurde."

5. § 12 Abs. 6 lit. c lautet:

"c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist und daraus im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit einen Umsatz erzielt, von dem 11,1 vH die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt;"

6. § 12 Abs. 9 und 10 lauten:

"(9) Der Umsatz gemäß § 12 Abs. 6 lit. c wird aufgrund des Umsatzsteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wird, festgestellt.

(10) Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird aufgrund des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wird, festgestellt, wobei dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 400, in der jeweils geltenden Fassung, unter Außerachtlassung von Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit (§ 25 EStG 1988) die im Einkommensteuerbescheid angeführten Freibeträge und Sonderausgaben sowie die Beträge nach den §§ 9 und 10 EStG 1988 hinzuzurechnen sind. Als monatliches Einkommen gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahreseinkommens, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit das Einkommen in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag."

7. Dem § 12 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

"(11) Der Leistungsbezieher ist verpflichtet, den Umsatz- bzw. Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wurde, binnen zwei Wochen nach Erlassung dem zuständigen

- 3 -

Arbeitsamt vorzulegen. Bis zur Erlassung und Vorlage des Bescheides ist die Frage der Arbeitslosigkeit bzw. der Einkommenshöhe, insbesondere aufgrund einer eidesstaatlichen Erklärung des Arbeitslosen über die Höhe seines Umsatzes bzw. Bruttoeinkommens, einer allenfalls bereits erfolgten Einkommensteuererklärung bzw. eines Umsatz- bzw. Einkommensteuerbescheides aus einem früheren Jahr vorzunehmen. Des weiteren hat der Arbeitslose schriftlich seine Zustimmung zur Einholung von Auskünften beim Finanzamt zu erteilen. Für die von den Finanzämtern erteilten Auskünfte gilt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48a der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961. Lehnt der Arbeitslose die Abgabe einer eidesstaatlichen Erklärung bzw. der Zustimmungserklärung ab, ist ein geringfügiges Einkommen nicht anzunehmen.

(12) Bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Beurteilung des Anspruches auf Familienzuschlag (§ 20 Abs. 2) und Karenzurlaubsgeld (§§ 26 Abs. 4 und 27 Abs. 3) sind Abs. 9 bis 11 sinngemäß anzuwenden."

8. § 16 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld sowie bei Nichtgewährung von Krankengeld gemäß § 142 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,"

9. § 20 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Der Familienzuschlag beträgt für jede zuschlagsberechtigte Person 20,30 S täglich."

10. Im § 21 Abs. 3 hat die Lohnklassentabelle ab Lohnklasse 75 zu lauten:

| Lohnklasse | bei einem Arbeitsverdienst | Grundbetrag täglich |
|------------|----------------------------------|------------------------|
| | Schilling | Schilling |
| 75 | wöchentlich über 5.010 bis 5.064 | 303,30 |
| | monatlich über 21.710 bis 21.943 | |
| 76 | wöchentlich über 5.064 bis 5.118 | 304,00 |
| | monatlich über 21.943 bis 22.176 | |

| | | |
|----|--|--------|
| 77 | wöchentlich über 5.118 bis 5.171 monatlich über 22.176 bis 22.409 | 304,70 |
| 78 | wöchentlich über 5.171 bis 5.232 monatlich über 22.409 bis 22.674 | 305,50 |
| 79 | wöchentlich über 5.232 bis 5.293 monatlich über 22.674 bis 22.939 | 309,00 |
| 80 | wöchentlich über 5.293 bis 5.354 monatlich über 22.939 bis 23.204 | 312,40 |
| 81 | wöchentlich über 5.354 bis 5.415 monatlich über 23.204 bis 23.469 | 314,60 |
| 82 | wöchentlich über 5.415 bis 5.476 monatlich über 23.469 bis 23.734 | 318,10 |
| 83 | wöchentlich über 5.476 bis 5.537 monatlich über 23.734 bis 23.999 | 321,50 |
| 84 | wöchentlich über 5.537 bis 5.598 monatlich über 23.999 bis 24.264 | 323,70 |
| 85 | wöchentlich über 5.598 bis 5.659 monatlich über 24.264 bis 24.529 | 327,10 |
| 86 | wöchentlich über 5.659 bis 5.720 monatlich über 24.529 bis 24.794 | 329,30 |
| 87 | wöchentlich über 5.720 bis 5.781 monatlich über 24.794 bis 25.059 | 332,80 |
| 88 | wöchentlich über 5.781 bis 5.842 monatlich über 25.059 bis 25.324 | 336,30 |
| 89 | wöchentlich über 5.842 bis 5.903 monatlich über 25.324 bis 25.589 | 338,50 |
| 90 | wöchentlich über 5.903 bis 5.964 monatlich über 25.589 bis 25.854 | 341,90 |
| 91 | wöchentlich über 5.964 bis 6.025 monatlich über 25.854 bis 26.119 | 345,30 |
| 92 | wöchentlich über 6.025 bis 6.086 monatlich über 26.119 bis 26.384 | 347,50 |
| 93 | wöchentlich über 6.086 bis 6.147 monatlich über 26.384 bis 26.649 | 351,00 |
| 94 | wöchentlich über 6.147 bis 6.208 monatlich über 26.649 bis 26.914 | 353,20 |
| 95 | wöchentlich über 6.208 bis 6.269 monatlich über 26.914 bis 27.179 | 356,60 |
| 96 | wöchentlich über 6.269 bis 6.330 | |

- 5 -

| | | |
|-----|--|--------|
| | monatlich über 27.179 bis 27.444 | 360,10 |
| 97 | wöchentlich über 6.330 bis 6.391 monatlich über 27.444 bis 27.709 | 362,40 |
| 98 | wöchentlich über 6.391 bis 6.452 monatlich über 27.709 bis 27.974 | 365,90 |
| 99 | wöchentlich über 6.452 bis 6.513 monatlich über 27.974 bis 28.239 | 369,30 |
| 100 | wöchentlich über 6.513 bis 6.574 monatlich über 28.239 bis 28.504 | 371,40 |
| 101 | wöchentlich über 6.574 bis 6.635 monatlich über 28.504 bis 28.769 | 374,80 |
| 102 | wöchentlich über 6.635 bis 6.696 monatlich über 28.769 bis 29.034 | 379,00 |
| 103 | wöchentlich über 6.696 bis 6.757 monatlich über 29.034 bis 29.299 | 381,30 |
| 104 | wöchentlich über 6.757 bis 6.818 monatlich über 29.299 bis 29.564 | 384,70 |
| 105 | wöchentlich über 6.818 bis 6.879 monatlich über 29.564 bis 29.829 | 386,90 |
| 106 | wöchentlich über 6.879 bis 6.940 monatlich über 29.829 bis 30.094 | 390,40 |
| 107 | wöchentlich über 6.940 bis 7.001 monatlich über 30.094 bis 30.359 | 393,80 |
| 108 | wöchentlich über 7.001 bis 7.062 monatlich über 30.359 bis 30.624 | 396,00 |
| 109 | wöchentlich über 7.062 bis 7.123 monatlich über 30.624 bis 30.889 | 396,40 |
| 110 | wöchentlich über 7.123 bis 7.184 monatlich über 30.889 bis 31.154 | 399,80 |
| 111 | wöchentlich über 7.184 bis 7.245 monatlich über 31.154 bis 31.419 | 402,00 |
| 112 | wöchentlich über 7.245 bis 7.306 monatlich über 31.419 bis 31.684 | 405,40 |
| 113 | wöchentlich über 7.306 monatlich über 31.684 | 407,50 |

11. Im § 21 Abs. 4 Z 1 lit. a und b ist der Ausdruck "ein Jahr" jeweils durch den Ausdruck "zwei Jahre" zu ersetzen.

12. Im § 21 Abs. 4 Z 1 lit. b ist der Ausdruck "260 S" durch den Ausdruck "265 S" und der Ausdruck "57,9 vH" durch den Ausdruck "57 vH" zu ersetzen.

13. Im § 26 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e angefügt:

"e) einen Karenzurlaubsgeldbezug nicht länger als 30 Tage unterbrechen und aus einer oder mehreren vorübergehenden Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Monats als unselbständig Erwerbstätige ein Nettoeinkommen oder als selbständig Erwerbstätige Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG 1988 erzielen, das bzw. die den 30fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigt bzw. übersteigen, für diesen Monat."

14. § 26 Abs. 4 lit. d lautet:

"d) auf andere Art selbständig erwerbstätig sind und daraus im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit einen Umsatz erzielen, von dem 11,1 vH die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt;"

15. § 27 Abs. 1 bis 3 lautet:

"(1) Verheiratete Mütter und nicht alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 180,80 S täglich.

(2) Alleinstehende Mütter erhalten Karenzurlaubsgeld von 268,30 S täglich.

(3) Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs. 3 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl.Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 268,30 S täglich. Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die vorgenannte Freigrenze, so ist das Tageseinkommen auf den Unterschiedsbetrag zwischen 180,80 S und 268,30 S täglich anzurechnen."

- 7 -

16. Im § 27 Abs. 4 ist der Ausdruck "§ 6 der Notstandshilfeverordnung" durch den Ausdruck "§ 6 Abs. 3 erster Satz der Notstandshilfeverordnung" zu ersetzen.

17. § 32 lautet:

"§ 32. (1) Mit 1. Jänner 1995 sind die Karenzurlaubsgeldwerte im Sinne des § 27 Abs. 1 bis 3 um jenen Betrag zu erhöhen, der der Erhöhung des Karenzurlaubsgeldwertes im Sinne des § 27 Abs. 1 um den Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) für das Kalenderjahr 1995 entspricht. Basis für diese Erhöhung sind die Karenzurlaubsgeldwerte des Jahres 1993.

(2) Mit 1. Jänner 1996 sind die Karenzurlaubsgeldwerte im Sinne des § 27 Abs. 1 bis 3 um jenen Betrag zu erhöhen, der der Erhöhung des Karenzurlaubsgeldwertes im Sinne des § 27 Abs. 1 um den Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) für das Kalenderjahr 1996 entspricht. Basis für diese Erhöhung sind die Karenzurlaubsgeldwerte des Jahres 1995.

(3) In den Folgejahren sind die geltenden Karenzurlaubsgeldwerte jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor dieses Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 3 sind die vervielfachten Beträge auf volle zehn Groschen zu runden; hierbei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen."

18. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

"§ 32a. (1) Mütter bzw. Vater, die Karenzurlaubsgeld beziehen und deren Ehepartner ein Einkommen erzielt, das für die Höhe des Karenzurlaubsgeldes zu berücksichtigen ist, haben dem Arbeitsamt anlässlich von Einkommensüberprüfungen auch eine Lohnbestätigung (Jahresausgleich) des Finanzamtes über die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einkünfte vorzulegen. Dies gilt sinngemäß auch für nicht alleinstehende Mütter bzw. Väter im Sinne des § 27 Abs. 4.

(2) Beziehern bzw. Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld, die grobfahrlässig oder vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen und dadurch zu Unrecht Karenzurlaubsgeld

bezogen haben, hat das Arbeitsamt nach Anhörung des Vermittlungsausschusses unbeschadet der Bestimmungen des § 25 einen Zuschlag in der Höhe des zu Unrecht bezogenen Karenzurlaubsgeldes zur Zahlung vorzuschreiben. Im Falle außergewöhnlicher sozialer Härten kann die Höhe dieses Zuschlages gesenkt werden. §§ 25 Abs. 4 und 5 sowie 73 finden Anwendung."

19. § 36 Abs. 3 lit. A sublit. f lautet:

"f) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie aus Vermietung und Verpachtung - ausgenommen einem Einkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb - ist § 12 Abs. 10 und 11 anzuwenden."

20. § 36 Abs. 3 lit. B sublit. d erster Satz lautet:

"Bei der Ermittlung des Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie aus Vermietung und Verpachtung - ausgenommen einem Einkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb - ist § 12 Abs. 10 und 11 anzuwenden."

21. Dem § 79 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) § 12 Abs. 3 lit. g und h, Abs. 4, Abs. 6 lit. c, § 12 Abs. 9 bis 12, § 16 Abs. 1 lit. a, § 20 Abs. 4 erster Satz, § 21 Abs. 3, Abs. 4 Z 1 lit. a und b, § 26 Abs. 3 lit. e, Abs. 4 lit. d, § 27 Abs. 1 bis 4, § 32, § 32a und § 36 Abs. 3 lit. A sublit. f und lit. B sublit. d erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Die Änderung der Höhe des Familienzuschlages im § 20 Abs. 4 erster Satz und der Lohnklasse im § 21 Abs. 3 gilt für alle Neuansprüche, die ab 1. Jänner 1994 geltend gemacht werden. Für die übrigen Fälle ist der Familienzuschlag von S 22,60 täglich und die Lohnklassentabelle gemäß § 21 Abs. 3 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 364/1989 und 412/1990 sowie der Verordnungen BGBl.Nr. 717/1990, 594/1991 und 753/1992 weiter anzuwenden."

(8) § 1 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft."

22. Dem § 80 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 1 Abs. 2 lit. c tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft."

Artikel II

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 835/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Z 4 lautet:

"4. Für Entgeltansprüche - ausgenommen solche nach Abs. 4a -, wenn der als Insolvenz-Ausfallgeld begehrte Bruttobetrag im Zeitpunkt der bedungenen Zahlung den Grenzbetrag nach Maßgabe des Abs. 4 übersteigt."

2. Nach § 1 Abs. 4 wird ein Abs. 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"(4a) Besteht Anspruch auf Abfertigung nach den §§ 23 und 23a AngG oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift, gebührt Insolvenz-Ausfallgeld hierfür

- a) bis zum Ausmaß der einfachen Höchstbeitragsgrundlage nach Abs. 4 pro Monatsbetrag Abfertigung in voller Höhe
- b) und, soweit ein höherer Anspruch zusteht, bis zum Ausmaß der zweifachen Höchstbeitragsgrundlage nach Abs. 4 pro Monatsbetrag Abfertigung in halber Höhe."

3. Der § 17a wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 1 Abs. 3 Z 4 und § 1 Abs. 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993, treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Sie sind auf Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7, die vor dem 1. Jänner 1994 gefaßt wurden, nicht anzuwenden."

Begründung

Die wirtschaftliche Situation und die finanzielle Lage der Arbeitslosenversicherung machen einige Abänderungen und Ergänzungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung bzw. der Insolvenz-Entgeltsicherung erforderlich, wobei das soziale Augenmaß gewahrt werden soll. Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z 1:

Derzeit sind die dauernd angestellten Dienstnehmer der Z-Länderbank Bank-Austria Aktiengesellschaft, der Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse und der Salzburger Sparkasse von der Arbeitslosenversicherungspflicht befreit und können nur dann Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie vor diesem Dienstverhältnis Versicherungszeiten erworben haben. Angesichts der aktuellen Strukturbereinigung im Bankbereich ist jedoch ein voller Schutz gegen Arbeitslosigkeit erforderlich. Es ist auch damit zu rechnen, daß wegen der fehlenden Arbeitslosenversicherungspflicht von anderen Banken Wettbewerbsverzerrungen ins Treffen geführt werden. Die Ausnahme von der Arbeitslosenversicherungspflicht mag zwar historische Gründe haben, entbehrt aber schon wegen der erfolgten Neukonstruktionierung jeglicher Grundlage.

Zu Z 2:

In Anbetracht der finanziellen Situation der Arbeitslosenversicherung, die durch das stete Ansteigen der Arbeitslosenzahlen gekennzeichnet ist, sind die Regelungen über die Arbeitslosenversicherungsfreiheit bestimmter privatrechtlicher Dienstverhältnisse und der damit verbundene Entfall von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen nicht mehr zu rechtfertigen.

Zu Z 3 und 13:

In der Praxis treten Fälle auf, in denen Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld an einzelnen Tagen (sogenannte vorübergehende Beschäftigungen) oder als selbständige Erwerbstätige mit Werkvertrag an einzelnen Tagen mit einem überdurchschnittlich hohen Einkommen beschäftigt sind. Nach der derzeitigen Rechtslage gelten diese Personen nur an den Tagen der Beschäftigungsausübung als nicht

- 11 -

arbeitslos und erhalten für die übrigen Tage Arbeitslosengeld. Es ist daher vorgesehen, daß diese Personen, wenn ihr monatliches Einkommen den Grundbetrag des Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigt, für den ganzen Monat als nicht arbeitslos gelten und für diesen Monat kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe erhalten (§ 12 Abs. 3 lit. g). Gleiches soll beim Karenzurlaubsgeld gelten (§ 26 Abs. 3 lit. d).

Lehrbeauftragte erhalten aufgrund einer Gesetzesauslegung des Verwaltungsgerichtshofes für die Dauer der Semesterferien (Februar bzw. Juli/August/September) Arbeitslosengeld, obwohl sie für dieselbe Zeit volle Bezahlung (Remuneration) erhalten und voll versicherungspflichtig sind. Diese Doppelversorgung soll beseitigt werden (§ 12 Abs. 3 lit. h).

Zu Z 4:

Durch die vorgesehene Regelung soll klargestellt werden, daß die Gewährung von Arbeitslosengeld bei in Ausbildung stehenden Personen nur dann in Betracht kommt, wenn es sich um Werkstudenten handelt und diese ihr Beschäftigungsverhältnis nicht selbst gelöst haben, um dem Studium obliegen zu können.

Zu Z 5 und 14:

Selbständig Erwerbstätige, die früher einmal Dienstnehmer waren, können Arbeitslosengeld und Notstandshilfe beziehen, sofern sie beim Arbeitsamt erklären, daß ihr Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt (1993: S 3.120,- monatlich). Gelingt es ihnen durch Abschreibungen und dgl. im Folgejahr einen entsprechenden Einkommensteuerbescheid vorzulegen, so bestand der Leistungsbezug zu Recht, obwohl diese Selbständigen dem Arbeitsamt nicht zur Verfügung standen und ein Doppelinkommen hatten.

Da die bisherige Feststellung des Selbständigeneinkommens zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, soll eine neue Regelung getroffen werden. Danach sollen Selbständige dann keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben, wenn sie durch ihre Tätigkeit einen Umsatz erzielen, von dem 11,1 % die Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG übersteigen. Diese 11,1 % sind der Mittelwert aus der zum § 17 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erlassenen Ver-

ordnung für die Einschätzung von nichtbuchführenden Gewerbetreibenden. Dies deshalb, weil bei einem derartigen Umsatz geschlossen werden kann, daß der Selbständige für eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr in Frage kommt.

Gleiches soll beim Bezug des Karenzurlaubsgeldes gelten.

Zu Z 6, 7, 19 und 20:

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung ist das Einkommen des Angehörigen bei der Beurteilung der Ansprüche auf Familienzuschlag, erhöhtem Karenzurlaubsgeld und Notstandshilfe von Bedeutung. Hinsichtlich der Prüfung eines selbständigen Einkommens des Angehörigen werden mit diesen Regelungen Klarstellungen vorgenommen, wobei jedoch keine wesentliche Änderung erfolgt.

Zu Z 8:

Nach § 142 Abs. 1 ASVG ist das Krankengeld zu versagen, wenn die Krankheit auf einen verschuldeten Raufhandel oder Trunkenheit oder Mißbrauch von Suchtgiften zurückzuführen ist. In diesen Fällen wird Arbeitslosen derzeit das Arbeitslosengeld weitergewährt. In Hinkunft soll auch das Arbeitslosengeld in diesen Fällen ruhen, wobei die soziale Absicherung der Angehörigen durch die Gewährung des halben Krankengeldes gemäß § 142 Abs. 2 ASVG sichergestellt ist.

Zu Z 10 bis 12:

Der Gesetzentwurf sieht eine Neugestaltung des Lohnklassenschemas in den oberen Lohnklassen sowie die Anfügung neuer Lohnklassen zwei Jahre nach Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage vor.

Zu Z 15 und 16:

Der Gesetzentwurf trifft eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes um S 132 monatlich. Des weiteren wird klargestellt, daß bei der Einkommensfeststellung des Ehepartners oder Lebensgefährten die außerordentlichen Freibeträge nach § 6 Abs. 4 der Notstandshilfeverordnung nicht zum Tragen kommen.

Zu Z 17:

Diese Bestimmungen enthalten Regelungen für die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes in den Jahren 1995, 1996 und folgende.

Zu Z 18:

Durch diese Regelungen werden eine Mißbrauchskontrolle sowie eine Strafsanktion bei unberechtigten Bezügen von Karenzurlaubsgeld getroffen.

Zu Art. II:

Nach den geltenden Bestimmungen wird Insolvenz-Ausfallgeld für Entgeltansprüche maximal bis zur Höhe der doppelten Höchstbeitragsgrundlage (Limit) gewährt. Maßgeblich ist hierfür der jeweilige Nettoanspruch.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, daß bei der Beurteilung, ob das begehrte Insolvenz-Ausfallgeld das Limit übersteigt der Bruttoanspruch maßgebend sein soll und, daß zwischen Abfertigung und anderen Ansprüchen zu unterscheiden ist. Für Entgeltansprüche, ausgenommen Abfertigung, soll Insolvenz-Ausfallgeld bis zur doppelten Höchstbeitragsgrundlage, für Abfertigungen 100 % bis zur Erreichung der einfachen Höchstbeitragsgrundlage und für den Teil zwischen der einfachen und doppelten Höchstbeitragsgrundlage 50 % gewährt werden.

Das jeweilige Insolvenz-Ausfallgeld selbst ist dann nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer etc. gemäß § 3 Abs. 4 IFSG als Nettobetrag zuzuerkennen.